

W WELS Büro des Bürgermeisters	
Eingel. am	12. Mai 2025 AS:16
Tgb.Nr.	46947

TEAM RABL

FPO Die Welsler
Freiheitlichen

Pfarrgasse 7 • 4600 Wels
T. 07242 45125
bezirk-wels@fpoe.at
www.wels-aktuell.at

Wels, 12. Mai 2025

Initiativantrag gemäß § 6 GOGR

Die FPÖ-Fraktion stellt gemäß § 6 GOGR für die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wels folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

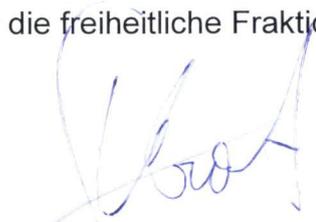
Der Gemeinderat fordert den Oberösterreichischen Landtag auf, § 21 Abs. 2 und 3 des Oö. Hundehaltesetz 2024 dahingehend zu ändern, dass die Mindestverwaltungsstrafe für einen Verstoß gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 leg. cit. von € 200,- auf € 70,- gesenkt wird bzw. auch die Mindestverwaltungsstrafe gemäß § 21 Abs. 3 Z. 2 leg. cit. bei einem Verstoß gegen § 9 Abs. 3 leg. cit. reduziert wird.

Begründung

Derzeit ist im Oberösterreichischen Hundehaltergesetz bei Verstoß gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht eine Mindeststrafe von € 200,- / € 500,- vorgesehen. Diese Mindeststrafe ist im Verhältnis zu anderen Verwaltungsübertretungen gerade im Verkehrsbereich als relativ hoch anzusehen. Die Bestrafung bei Verletzung der Leinen- oder Maulkorbpflicht stößt gerade bei Besitzern von Kleinsthunden auf Unverständnis und ist für Hundebesitzer mit geringem Einkommen auch eine schwere finanzielle Belastung. Um das Übel der Verwaltungsübertretung zu spüren, würde daher eine Reduktion dieser Strafen zum selben gewünschten Ergebnis der Gesetzestreue führen.

Berichterstatter: Gerhard Kroiß

Für die freiheitliche Fraktion


(KROISS)



WWELS Büro des Bürgermeister	
12. Mai 2025	Uhrzeit
18 JA (FPÖ, NEOS)	16 NEIN (SPÖ, ÖVP, GRÜNE, FPÖ)

Beschluss des Gemeinderates
 vom **26. Mai 2025**
 Antrag

~~einstimmig~~ - mit Stimmenmehrheit
 angenommen - ~~abgelehnt~~ - ~~zurückgestellt~~

Der Vorsitzende:



Initiativvertrag gemäß § 8 GOOG

Die FPÖ-Fraktion stellt gemäß § 8 GOOG in die Sitzung des Gemeinderates der Stadt
 Wwels folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat fordert den Österreichischen Bundesrat gemäß § 21 Abs. 2 und 3 des
 GO (Initiativvertrag 2024) ein, die Mitgliedschaft zu ändern, dass die Mitgliedschaft
 für einen Zeitraum gegen ein Leih- oder Mietverhältnis gemäß § 2 Abs. 1 und 2
 von € 300,- auf € 70,- gesenkt wird bzw. auch die Mitgliedschaft gegen
 § 21 Abs. 2, 3 reg. ob dem einem Verbot gegen § 9 Abs. 3 leg. ob. rechtlich wird.

Begründung

Derzeit ist im Österreichischen Bundesrat Gesetz der Verbot gegen die Leih- oder
 Mietverhältnisse eine Mitgliedschaft von € 300,- (€ 200,- vorgerichtet) über
 besteht ist im Verhältnis zu anderen Verwaltungseinheiten (z.B. im Vergleich
 ist als relativ hoch anzusehen. Die Bestimmung der Verbot der Leih- oder
 Mietverhältnisse ist gerade bei Parteien von Kleinpartei auf Umweltschutz und
 im Hinblick auf die Mitgliedschaften im Hinblick auf die Mitgliedschaften
 im Hinblick auf die Mitgliedschaften im Hinblick auf die Mitgliedschaften
 im Hinblick auf die Mitgliedschaften im Hinblick auf die Mitgliedschaften

Bürgermeisterin Göttrik Kofler

Für die fraktionelle Fraktion